

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Vermögensabschöpfung in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 23.08.2024 -  
Drs. 19/5123,  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 27.09.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Vermögensabschöpfung von Gewinn, welcher durch Straftaten erzielt worden ist, wird mithilfe des Verfalls sowie der Sicherstellung geregelt. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in den §§ 73 bis 76 a StGB. Die Sicherstellung von illegal erworbenem Vermögen muss frühestmöglich geschehen, damit der Täter keine Vermögensverschiebungen während des laufenden Strafverfahrens praktizieren kann. Der Verfall von Vermögen, welches aufgrund einer rechtswidrigen Tat erlangt worden ist, wird seitens des Gerichts angeordnet.

Das Ziel der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung besteht darin, dem Täter sämtliche Vorteile aus seiner rechtswidrigen Tat zu entziehen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das in der Vorbemerkung des Abgeordneten verwendete Rechtsinstitut des Verfalls ist mit dem am 01.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung vollständig in der sogenannten Einziehung aufgegangen. Eine Vermögensabschöpfung ist seither durch die Einziehung des originär Taterlangten gemäß § 73 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und die Einziehung des Wertes des Taterlangten gemäß §§ 73 Abs. 1, 73 c, 73 d StGB möglich, wenn das Taterlangte originär nicht mehr vorhanden ist. Die vorläufige Sicherung des abzuschöpfenden Erlangten erfolgt gemäß der §§ 111 b bis 111 p Strafprozessordnung (StPO) im Wege der Beschlagnahme und des Vermögensarrests zur Sicherung der Wertersatzeinziehung.

Das Recht der Vermögensabschöpfung wurde durch das o. g. Gesetz umfassend reformiert und in seiner Gesamtheit gestärkt. Auch die Landesregierung sieht in der Vermögensabschöpfung aus Straftaten ein wichtiges Instrument der Kriminalitätsbekämpfung und misst ihr deshalb große Bedeutung bei. Deshalb wird sie auch zukünftig für die erfolgreiche Anwendung und Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, aber auch für die Fortentwicklung und Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung eintreten. So hatte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aufgrund der gemeinsamen Initiative Niedersachsens und Bremens im November 2022 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, deren Ziel die Identifizierung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung war. Bereits im Frühjahr 2024 hat die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der Bericht enthält mehr als 50 Empfehlungen für umfangreiche und praxisgerechte gesetzliche Änderungen. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2024 - ebenfalls auf den gemeinsam mit weiteren Ländern gestellten Antrag des Landes Niedersachsen - den Abschlussbericht erörtert und die Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, damit diese insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten weitergehende Optimierungsbedarfe zusammenträgt und bei der gesetzlichen Umsetzung der bereits vorgelegten Empfehlungen unterstützt.

**1. Wer ist in Niedersachsen zuständig für die Vermögensabschöpfung von Gewinnen, die durch Straftaten erzielt wurden (bitte neben der Behörde auch die bearbeitende Beschäftigtengruppe in der Justiz angeben)?**

Beschlagnahme und Vermögensarrest werden gemäß § 111 j Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, § 111 j Abs. 1 Satz 2 StPO. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) sind gemäß § 111 j Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 StPO bei Gefahr im Verzug zur Beschlagnahme beweglicher Sachen befugt.

Für die Vollziehung der angeordneten Beschlagnahme und des Vermögensarrestes ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig. Funktionell obliegt die Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes bei den Staatsanwaltschaften den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Rechtspflegergesetz [RpflG]). Bei beweglichen Sachen kann eine Beschlagnahme auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vollzogen werden (§ 111 k Abs. 1 Sätze 1 und 4 StPO) und soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies neben der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen auch durch den Gerichtsvollzieher oder die in § 2 Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) bezeichnete Behörde (§ 111 k Abs. 1 Satz 2 StPO) erfolgen.

Führt die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Steuerstraftat selbstständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen (§§ 386 Abs. 2, 399 Abs. 1 der Abgabenordnung [AO]). In diesen Fällen kann die Finanzbehörde beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung einer Beschlagnahme oder eines Vermögensarrestes beantragen; nur in Ausnahmefällen, bei Gefahr im Verzug, ist sie befugt, den Arrest selbst anzuordnen (§ 111 j Abs. 1 Satz 2 StPO).

Auch die Vollziehung der angeordneten Maßnahmen der Vermögensabschöpfung obliegt in diesen Fällen der Finanzbehörde als Strafverfolgungsbehörde, dort konkret den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Zu den zuständigen Finanzbehörden gehören in Niedersachsen die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter für Fahndung und Strafsachen sowie auf Bundesebene das Hauptzollamt, das Bundeszentralamt für Steuern und die Familienkasse (§ 386 Abs. 1 AO).

Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist gemäß § 162 Abs. 3 Satz 1 StPO das Gericht für die Entscheidung über die Einziehung zuständig, das mit der Sache befasst ist. Die gerichtliche Zuständigkeit für ein selbstständiges Einziehungsverfahren gemäß § 76 a StGB richtet sich nach § 436 StPO. Danach trifft die Entscheidung über das selbstständige Einziehungsverfahren das Gericht, das im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre.

Zuständig für die Vollstreckung von Nebenfolgen gemäß § 459 g StPO, zu denen auch die Vollstreckung von Entscheidungen über die Vermögensabschöpfung gehört, ist die Vollstreckungsbehörde. Hierbei handelt es sich gemäß § 451 Abs. 1 StPO grundsätzlich um die Staatsanwaltschaften. Funktionell zuständig sind gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG ebenfalls die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

**2. In welchen strafrechtlichen Fällen wird eine Vermögensabschöpfung beantragt?**

Das Recht der Vermögensabschöpfung gilt grundsätzlich für das gesamte Strafrecht. Eine strafrechtliche Einziehung wird deshalb von den Staatsanwaltschaften in allen Verfahren beantragt, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 73 bis 76 a StGB vorliegen. Die Einziehung ist keine Strafe, sondern eine Maßnahme eigener Art, die das durch eine rechtswidrige Tat Erlangte dem Empfänger wieder wegnehmen soll. Deshalb bemisst sie sich nicht nach Schwere von Unrecht und Schuld und berührt einen gerichtlichen Strafausspruch in der Regel nicht.

Ausnahmsweise kann die Staatsanwaltschaft von der grundsätzlich zwingenden Einziehung gemäß § 421 Abs. 3 StPO absehen. Gründe für ein Absehen von der Einziehung lassen sich aus Absatz 1 ableiten, wonach ein Absehen in Betracht kommt, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat (§ 421 Abs. 1 Nr. 1 StPO), die Einziehung nach den §§ 74 und 74 c StGB neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt (§ 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO) oder das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Ein Absehen von der Einziehung ist aktenkundig zu machen.

**3. Gibt es Fallgruppen, bei denen immer eine Vermögensabschöpfung beantragt wird, z. B. Clankriminalität oder bestimmte Fälle von Cyberkriminalität? Wenn nein, warum nicht?**

Wie unter Frage 2 ausgeführt, ist die Anordnung der Einziehung zwingend, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sodass eine Differenzierung nach Fallgruppen oder Deliktsfeldern nicht erfolgt. Die gemäß § 421 Abs. 3 StPO bestehende Möglichkeit, von der Einziehung abzusehen, ist auch für die genannten Fallgruppen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weil eine solche Ermessensreduzierung auf Null gesetzlich nicht vorgesehen ist. Bei bestimmten Fallgruppen und in bestimmten Deliktsfeldern wird ein Absehen von der Einziehung gemäß § 421 Abs. 3 StPO jedoch regelmäßig nicht in Betracht kommen. Dies gilt z. B. für den Bereich der Organisierten Kriminalität, in dem häufig große Vermögenssummen aus Taten erlangt werden.

**4. Wie hoch waren die bei Gericht beantragten Beträge in den Jahren 2017 bis 2023 (bitte, wenn möglich, auch nach einzelnen Kriminalitätsfeldern aufschlüsseln [z. B. Clankriminalität, Cyberkriminalität, Geldwäsche etc.]?)**

Hierzu liegt kein belastbares Zahlenmaterial vor. Es werden nur die durch die Gerichte festgesetzten Beträge und die tatsächlich abgeschöpften Vermögenswerte statistisch erfasst.

**5. Wie hoch waren die von Gerichten festgesetzten Beträge in den Jahren 2017 bis 2023?**

In den Jahren 2017 bis 2023 wurden von den Gerichten Einziehungsentscheidungen in der aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlichen Höhe festgesetzt:

2017	18.926.068,63 Euro
2018	81.475.308,19 Euro
2019	100.431.152,82 Euro
2020	97.242.216,50 Euro
2021	97.266.184,50 Euro
2022	115.620.831,10 Euro
2023	115.645.401,10 Euro
<b>Summe</b>	<b>626.607.162,840 Euro</b>

**6. Wie hoch waren die tatsächlich abgeschöpften Vermögenswerte in den Jahren 2017 bis 2023?**

Die in den Jahren 2017 bis 2023 dem niedersächsischen Landeshaushalt endgültig zugeführten Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Die dort aufgeführten Beträge umfassen allerdings nicht nur die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dem Landeshaushalt im Wege der Vermögensabschöpfung zugeführten Geldbeträge, sondern auch solche, die von den Staatsanwaltschaften als zuständige Bußgeldbehörde auf der Grundlage eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens festgesetzt worden sind:

2017	4.774.767,18 Euro
2018	1.000.908.741,65 Euro
2019	5.173.713,32 Euro
2020	6.091.471,88 Euro
2021	14.463.315,20 Euro
2022	6.355.367,75 Euro
2023	8.446.881,39 Euro
<b>Summe</b>	<b>1.046.214.258,37 Euro</b>

In diesen Beträgen sind nicht die an die Tatverletzten ausgekehrten Vermögenswerte enthalten.

Die in den Jahren 2018 bis 2023 nach einer rechtskräftigen Entscheidung an die Tatverletzten ausgekehrten Vollstreckungserlöse ergeben sich aus nachfolgender Übersicht. Für das Jahr 2017 liegen keine Daten vor.

2018	157.624,17 Euro
2019	867.986,39 Euro
2020	2.573.028,54 Euro
2021	2.213.587,81 Euro
2022	3.136.348,87 Euro
2023	2.151.541,37 Euro
<b>Summe</b>	<b>11.100.117,15 Euro</b>

Die Werte des nach einer rechtskräftigen Entscheidung an die Tatverletzten rückgewährten original Taterlangten für die Jahre 2018 bis 2023 ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Auch insoweit sind für das Jahr 2017 keine Daten mehr vorhanden.

2018	21.337,78 Euro
2019	336.303,67 Euro
2020	34.574,08 Euro
2021	63.144,38 Euro
2022	242.850,38 Euro
2023	146.336,63 Euro
<b>Summe</b>	<b>844.546,92 Euro</b>

In den Übersichten nicht erfasst sind die ohne rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts, z. B. nach § 111 n Abs. 2 StPO an die Geschädigten ausgehändigten Vermögenswerte. Für diese Fallkonstellation steht keine belastbare Datenbasis zur Verfügung.

#### **7. Wer ist in der niedersächsischen Justiz zuständig für die Verwertung von sichergestellten Vermögensgegenständen (z. B. Luxusautos, Immobilien im In- und Ausland)?**

Für die Verwertung sichergestellter Vermögensgegenstände sind gemäß § 451 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden und funktionell gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RpfLG die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuständig. Diese entscheiden auch über die Art und Weise der Verwertung von sichergestellten Vermögensgegenständen.

Sachlich zuständig ist nach § 4 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht ist zuständig, wenn dieses Gericht im 1. Rechtszug entschieden hat und nicht der Generalbundesanwalt zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gericht des 1. Rechtszuges (§ 143 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG], § 7 Abs. 1 StVollstrO).

Sofern sich die Vermögensgegenstände im Ausland befinden, erfolgt die Verwertung der sichergestellten Gegenstände durch die vor Ort im Ausland zuständige Behörde im Wege der Vollstreckungshilfe.

**8. Plant die Landesregierung eine Gesetzesinitiative zur vollständigen Beweislastumkehr bei der Vermögensabschöpfung? Wenn nein, warum nicht?**

Die Landesregierung plant derzeit keine Gesetzesinitiative zur vollständigen Beweislastumkehr bei der Vermögensabschöpfung.

Der im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung neu eingeführte § 76 a Abs. 4 StGB hat aufgrund seiner Beweismaßreduktion bereits die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden effektiv erleichtert. Diese Vorschrift macht nunmehr auch die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat möglich. Es genügt, wenn das Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Vermögensgegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt.

Gegen eine darüber hinausgehende Regelung, die zu einer tatsächlichen Beweislastumkehr führt, bestehen zudem durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz, da die Einführung einer Beweislastumkehr die Verhältnismäßigkeit der Vorschriften zur Einziehung als Inhalts- und Schrankenbestimmungen i. S. v. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz beseitigen könnte. Denn es könnten nicht nur deliktisch, sondern auch legal erworbene Gegenstände letztlich voraussetzungslos eingezogen werden, sofern der Betroffene die Herkunft nicht mehr dokumentieren kann. Eine gesetzliche Beweislastumkehr würde die mittelbare Beweisführung gegenüber dem jetzigen Zustand erweitern, indem etwaige Zweifel an der Illegalität der Herkunft - mangels Nachweisbarkeit durch den Betroffenen - qua Gesetz unbeachtlich werden und die Überzeugung des Tatrichters grundsätzlich von Gesetzes wegen als gegeben angenommen werden könnte.

Darüber hinaus ist am 2. Mai 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Richtlinie aktualisiert den bestehenden EU-Rechtsrahmen und enthält Mindestvorschriften für das Aufspüren sowie die Ermittlung, Sicherstellung, Einziehung und Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Strafverfahren.

Die Richtlinie enthält in Artikel 16 materiell-rechtliche Vorgaben zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit strafbarem Verhalten (vergleichbar mit § 76 a Abs. 4 StGB), sieht insoweit aber keine Regelung zur Beweislastumkehr vor, sondern enthält eine Entsprechung zu § 437 StPO.

Voraussetzung für eine Einziehung ist, dass das nationale Gericht die Überzeugung erlangt, dass die festgestellten Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erlangt wurden und dass dieses Verhalten voraussichtlich oder indirekt zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führt. Nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie sind bei der Feststellung, ob die Vermögensgegenstände nach Absatz 1 eingezogen werden sollten, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert des Vermögens und dem legalen Einkommen der betroffenen Person oder keine plausible legale Herkunft für die Vermögensgegenstände.

Damit erteilt auch der europäische Gesetzgeber der Forderung einer Beweislastumkehr eine Absage. Eine entsprechende nationale Regelung dürfte mithin auch dem europäischen Recht entgegenstehen.